

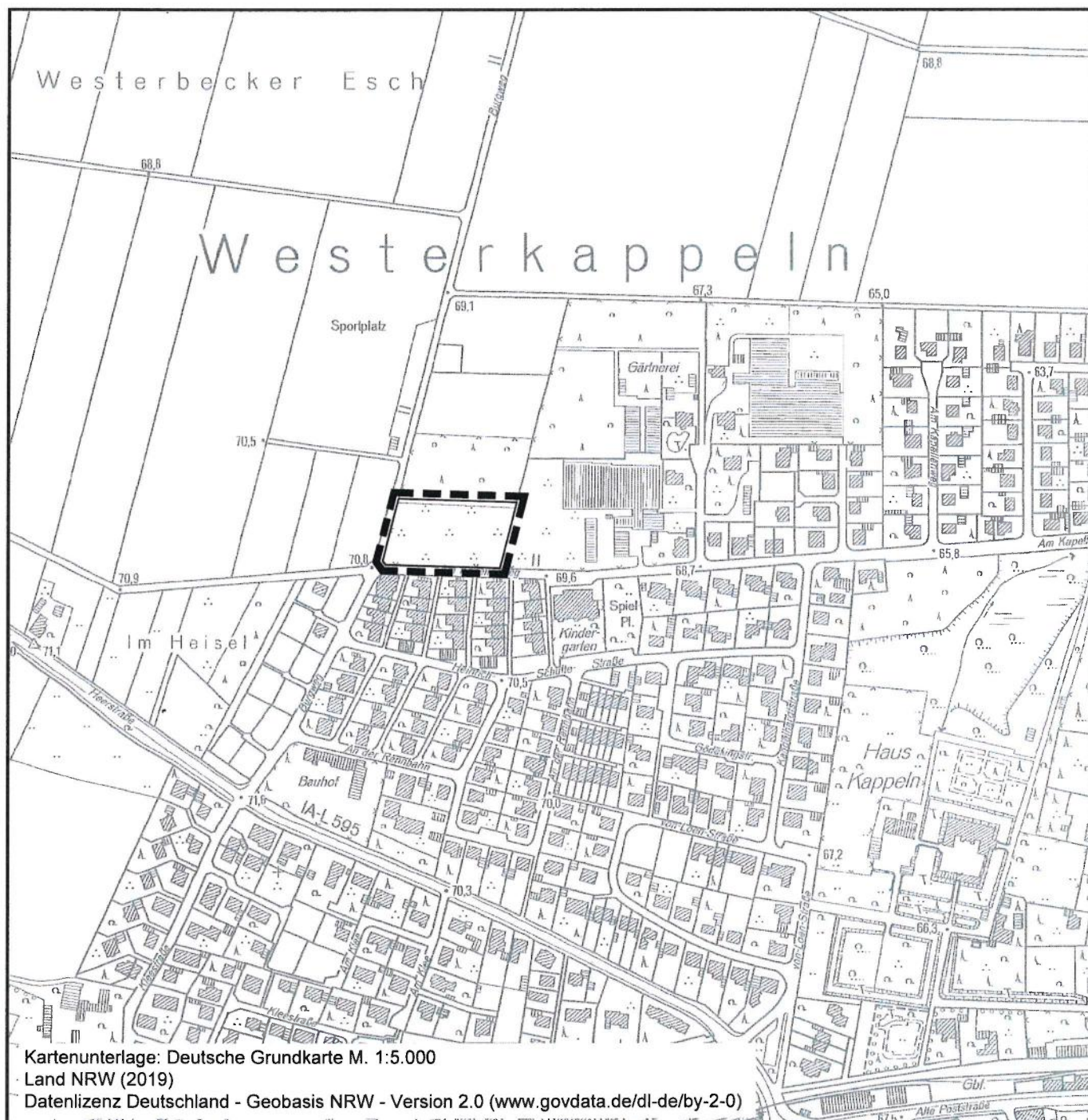


Gemeinde Westerkappeln

Bebauungsplan Nr. 93

"Gartenprojekt am Kapellenweg"

Begründung Urschrift



Kartenunterlage: Deutsche Grundkarte M. 1:5.000

Land NRW (2019)

Datenlizenz Deutschland - Geobasis NRW - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: www.pbh.org

pbh
PLANUNGSBÜRO HAHM

Gemeinde Westerkappeln
Bebauungsplan Nr. 93
„Gartenprojekt am Kapellenweg“

Begründung Urschrift

Planungsbüro Hahm

Am Tie 1

49086 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

Ep/Lf-19052011-06 / 24.07.2020

Inhalt:

I:	Begründung zum Bauleitplan.....	5
1.	Aufstellungsbeschluss / räumlicher Geltungsbereich.....	5
2.	Planungsanlass / Aufstellungserfordernis	5
3.	Darstellung des Flächennutzungsplanes	6
4.	Situation des Geltungsbereiches	6
5.	Planungskonzeption	7
5.1	Grünflächen.....	7
5.2	Maß der baulichen Nutzung.....	7
5.3	Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche	7
6.	Erschließung	8
6.1	Grundstückerschließung	8
6.2	Ver- und Entsorgung.....	8
7.	Ökologie / Begrünung.....	8
8.	Immissionsschutz.....	8
9.	Denkmalschutz / Denkmalpflege	9
10.	Planverwirklichung / Bodenordnung.....	9
11.	Erschließungskosten	9
12.	Flächenbilanz	9
II.	Umweltbericht	10
1.	Einleitung	10
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festlegungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden	10
1.2	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.....	10
2.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	15
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich	

beeinflusst werden und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	15
2.1.1 Fläche / Boden.....	15
2.1.2 Gewässer / Grundwasser	16
2.1.3 Klima / Lufthygiene.....	17
2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften.....	17
2.1.5 Orts- / Landschaftsbild	18
2.1.6 Mensch / Gesundheit.....	18
2.1.7 Kulturgüter / Sonstige Sachgüter	18
2.1.8 Wechselwirkungen	19
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	19
2.2.1 Fläche / Boden.....	19
2.2.2 Gewässer / Grundwasser	19
2.2.3 Klima / Lufthygiene	19
2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften	20
2.2.5 Orts- / Landschaftsbild.....	20
2.2.6 Mensch / Gesundheit	20
2.2.7 Kulturgüter / Sonstige Sachgüter	20
2.2.8 Wechselwirkungen.....	20
2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verringert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen sowie ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen	21
2.3.1 Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen.....	21
2.3.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung / Ausgleichsmaßnahmen.....	21
2.3.3 Überwachungsmaßnahmen.....	22
2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen).....	22
2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB	22
3. Zusätzliche Angaben.....	23
3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	23
3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	23
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	23
3.4 Referenzliste der Quellen.....	24
III. Verfahren	25

Anlage: Gartenprojekt Biologische Vielfalt (Freiraumkonzept)

I: Begründung zum Bauleitplan

1. Aufstellungsbeschluss / räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Westerkappeln hat in seiner Sitzung am 06.02.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 93 „Gartenprojekt am Kapellenweg“ nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Gemeinderand östlich des Burgweges und nördlich des Kapellenweges.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Westerkappeln, Flur 85, und umfasst das Flurstück Nr. 576 (tlw.). Insgesamt erstreckt sich dieser auf ca. 5.410 m². Der Geltungsbereich ist in der zugehörigen Planzeichnung geometrisch eindeutig festgesetzt und im Übersichtsplan des Deckblatts dargestellt.

Plangrundlage bildet die aktuelle Liegenschaftskarte des Katasteramtes des Kreises Steinfurt (AZ: 19-03649) vom 26.03.2019.

Unmittelbar angrenzende Bebauungspläne sind nicht vorhanden. Im nordwestlichen Nahbereich liegt der Geltungsbereich des Plans Nr. 79 „Sportplätze Burgweg“ und im südwestlichen Nahbereich der Planbereich des Plans Nr. 82 „Wohnen am Burgweg“.

2. Planungsanlass / Aufstellungserfordernis

Die Gemeinde hat nach § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Eine Westerkappeler Elterninitiative beabsichtigt mit Schreiben vom 27.10.2018 und in Kooperation mit der Gesamtschule Lotte-Westerkappeln und dem evangelischen Kindergarten im derzeitigen planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB die Umsetzung eines Gartenprojektes zur biologischen Vielfalt (siehe Anlage).

Der Planbereich soll zu einem naturnahen und ökologischen Natur- und Erlebnisraum ausgestaltet werden. Es sind allerdings nicht alle beabsichtigten (Spiel-) Elemente im Außenbereich genehmigungsfähig. Die Aufstellung einer Außenbereichssatzung kommt ebenso aufgrund fehlender Bebauung nicht in Betracht. Aus den beiden zuvor genannten Gründen ist daher zur Schaffung von Planungsrecht die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes erforderlich.

Es werden bei der Aufstellung insbesondere die Belange des Umweltschutzes und die Belange von Sport, Freizeit und Erholung berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 7 BauGB).

3. Darstellung des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan (FNP) dient gemäß § 1 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 1 BauGB dazu, eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial gerechte Bodennutzung zu gewährleisten und die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde vorzubereiten und in den Grundzügen darzustellen.

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan 2020 der Gemeinde Westerkappeln enthält für das Plangebiet die Darstellung „Flächen für die Landwirtschaft“. Mit der beabsichtigten Festsetzung „Grünflächen (privat)“ entspricht das Vorhaben nicht unmittelbar den planungsrechtlichen Vorgaben. Es handelt sich aber insgesamt um ein außenbereichsverträgliches Projekt mit zahlreichen Naturelementen, das im Grundsatz der Darstellung einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht widerspricht, weshalb eine Beeinträchtigung der geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht gesehen wird.

4. Situation des Geltungsbereiches

Bei dem Plangebiet handelt es sich um den südlichen Teil des Flurstückes Nr. 576 in der Flur 85 der Gemarkung Westerkappeln im nordwestlichen Gemeindegebiet. Die derzeit als Wiese genutzte Fläche befindet sich im Kreuzungsbereich Am Kapellenweg / Burgweg.

Im Norden und Westen schließen Ackerflächen an. Östlich befindet sich ein Gartenbaubetrieb sowie südlich ein Wohngebiet. Die Erschließung ist über die beiden benannten Straßen gewährleistet, über die in südlicher Richtung die Heerstraße (L595) erreichbar ist.

Die Größe der nahezu rechteckigen Fläche beträgt ca. 5.410 m². Es ist keine besondere Geländeneigung erkennbar. Die Höhe liegt bei ca. 70 Meter über Normalhöhennull (NHN).

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt und auch nicht im Geodatenatlas des Kreises Steinfurt verortet.

5. Planungskonzeption

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung von Planungsrecht für die Umsetzung eines Gartenprojektes zur biologischen Vielfalt am Kapellenweg im nordwestlichen Gemeindegebiet Westerkappeln.

Während eine Vielzahl von beabsichtigten Naturelementen im planungsrechtlichen Außenbereich genehmigungsfähig sind, ist für einzelne Spielelemente die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB erforderlich. Die Zulässigkeit vom Vorhaben richtet sich demnach im Übrigen nach § 34 oder 35 BauGB.

5.1 Grünflächen

Um den städtebaulichen Zielvorstellungen nach einem naturnahen und ökologischen Natur- und Erlebnisraum zu entsprechen, werden innerhalb des Plangeltungsbereiches vollständig „Grünflächen (privat)“ mit der Zweckbestimmung „Naturspielplatz“ festgesetzt. Demnach sind dem Nutzungszweck dienende bauliche Anlagen und Spielgeräte sowie die erforderlichen Fußwege und Bewegungsflächen allgemein zulässig. Im Sinne des Gartenprojektes und eines Naturspielplatzes sind ergänzend Flächen für eine private gärtnerische Nutzung und Flächen für eine private Haltung von Nutz- bzw. Kleintieren zulässig.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung bestimmt sich im Wesentlichen aus der textlichen Festsetzung Nr. 3, wonach eine Überbauung der privaten Grünflächen bis maximal 20 % zulässig ist. Dieses Maß orientiert sich an dem Gartenprojekt, räumt diesem etwas Spielraum ein und entspricht am Ortsrand insgesamt einer verträglichen Versiegelung, die an die GRZ eines Kleinsiedlungsgebietes (§ 2 BauNVO) angelehnt ist.

5.3 Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche

Im Hinblick auf die Ausnutzbarkeit der Grundstücksflächen sollen neben der Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien für Fußwege und Bewegungsflächen keine weitergehenden Beschränkungen vorgenommen werden. Damit verbleibt für die Umsetzung der Planung ein hohes Maß an Gestaltungsspielraum. Darüber hinaus werden neben dem vorgesehenen Gartenprojekt zugleich auch andere naturverträgliche Spielplatznutzungen ermöglicht. Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist in diesem Zusammenhang zu beachten.

6. Erschließung

6.1 Grundstückerschließung

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar angrenzend zu öffentlichen Verkehrsflächen (Burgweg / Am Kapellenweg). Damit ist eine verkehrliche Erreichbarkeit für die planungsrechtlich ermöglichte Nutzung in ausreichendem Maße gewährleistet. In südlicher Richtung ist über den Burgweg kurzwegig die Heerstraße (L595) und damit das überörtliche Verkehrsnetz zu erreichen.

Durch die beabsichtigten Festsetzungen ist mit keiner deutlich erhöhten Verkehrsbelastung zu rechnen.

6.2 Ver- und Entsorgung

Die ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung kann über die Erweiterung vorhandener Leitungsnetze sichergestellt werden.

7. Ökologie / Begrünung

Durch die planungsrechtlich festgesetzten Nutzungen werden einerseits in einem begrenzten Umfang Eingriffsmöglichkeiten (Versiegelungen) in Natur und Landschaft ermöglicht und andererseits insbesondere durch die Anlage einer Streuobstwiese und einer großen Blumenwiese sowie weiteren Projekten zur Förderung der biologischen Vielfalt die ermöglichten Eingriffe wieder kompensiert. Insofern wird das ökologische Gleichgewicht nicht nachteilig beeinflusst und im Gegenteil sogar eher eine ökologische Wertsteigerung gegenüber der derzeitigen Wiesennutzung erwartet.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird bei Durchführung der Planung nicht erwartet. Vielmehr schafft das Gartenprojekt neue Lebensräume und führt insgesamt zu einer Aufwertung des Planbereiches.

Zur besseren Einbindung in das nähere Umfeld ist an der nördlichen Plangebietsgrenze zur Ackerfläche ein Pflanzgebot mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen vorgesehen.

8. Immissionsschutz

Durch den Bebauungsplan werden keine planungsrechtlichen Voraussetzungen für bauliche Anlagen geschaffen, die erhebliche Auswirkungen auf empfindsame Nutzungen in der näheren Umgebung haben könnten. Die durch das Spielen im Freien auftretenden Schallereignisse sind im Regelfall keine

schädlichen Umwelteinwirkungen und im Rahmen der aus Sicht des Allgemeinwohls notwendigen Aktivitäten hinzunehmen (Sozialadäquanz).

Gegebenenfalls vorhandene landwirtschaftliche Immissionen in der Umgebung, die auf das Plangebiet einwirken, können am Ortsrand der Gemeinde und im Übergang zum Außenbereich als ortsüblich eingeschätzt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen für die beabsichtigten Nutzungszwecke werden nicht erwartet. Ein verkehrsrelevanter Immissionsträger liegt nicht im Nahbereich.

9. Denkmalschutz / Denkmalpflege

Innerhalb des Plangebietes befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes enthalten sind. Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Baudenkmälern werden somit nicht beeinträchtigt. Dennoch ist folgender Hinweis zu berücksichtigen:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251 / 5918911) – unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

10. Planverwirklichung / Bodenordnung

Eine Planverwirklichung ist gegeben. Bodenordnende Maßnahmen zur hoheitlichen Umgestaltung von Grund und Boden und deren Eigentums- und Besitzverhältnisse sind nicht notwendig. Die für die Nutzungszwecke notwendigen Flächen wurden der Westerkappeler Elterninitiative zur freien Gestaltung überlassen.

11. Erschließungskosten

Für die Plangebietserschließung fallen voraussichtlich keine Kosten an, die die Gemeinde Westerkappeln zu tragen hat.

12. Flächenbilanz

Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 5.410 m² und umfasst vollständig „Grünflächen (privat)“ mit der Zweckbestimmung „Naturspielplatz“. Auf die (überlagernde) Festsetzung „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ entfallen ca. 295 m².

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festlegungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Ziel des Bebauungsplans ist es, Planungsrecht für die Umsetzung eines Gartenprojektes als naturnahen und ökologischen Natur- und Erlebnisraum zu schaffen. Im konkreten Fall soll auf einer Fläche von ca. 5.410 m² am Kapellenweg im nordwestlichen Gemeindegebiet von Westerkappeln die Festsetzung von „Grünflächen (privat)“ mit der Zweckbestimmung „Naturspielplatz“ erfolgen. Der Bedarf an Grund und Boden bezieht sich insbesondere auf Versiegelungen für die baulichen (Neben-)Anlagen und wird durch die festgesetzte maximale Überbauung begrenzt.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß § 18 (4) BNatSchG ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert.

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:

Rechtsquelle	Zielaussage
• Fläche/Boden	
Bundesboden- schutzgesetz incl. Bundesboden- schutzverordnung	Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen - Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen - Vorsorgeregeln gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerunreinigungen.
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoffvorkommen.
• Gewässer/ Grundwasser	
Wasserhaushalts- gesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
Wasserrahmenricht- linie	Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustandes der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt

Rechtsquelle	Zielaussage
• Klima/ Lufthygiene	
Bundesimmissions- schutzgesetz incl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Luftreinhalteplan	Vermeidung baulicher Strukturen mit unzureichenden Durchlüftungsbedingungen Intensivierung der Straßenbegrünung, Förderung der Dach- und Fassadenbegrünung Anschluss an Fernwärmeversorgung, Anschluss von Einzelfeuerungsanlagen
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität
Landesnatschutz- gesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
• Orts-/Land- schaftsbild	
Bundesnatur- schutzgesetz / Landesnatschutz- gesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.

Rechtsquelle	Zielaussage
• Arten/Lebens- gemeinschaften	
Bundesnatur- schutzgesetz/ Landesnatura- schutz- gesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen. Der Grünlandschutz und der Biotopverbund sollen als wichtige Elemente zur Wahrung der Biodiversität gestärkt werden.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die - Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) - Biologische Vielfalt
FFH-RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
VogelSchRL	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume
Biodiversitäts- konvention	Übereinkommen über die biolog. Vielfalt: Schutz und Erhalt der Vielfalt an Lebensformen

Rechtsquelle	Zielaussage
• Mensch/ Gesundheit	
Baugesetzbuch	Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
Bundesimmissions- schutzgesetz incl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
Geruchsim- missionsricht- linie/VDI- Richtlinien / Techn. Anleitungen	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge.
Bundesnatur- schutzgesetz	Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage
Umgebungsärm- richtlinie	Aktionspläne zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen
• Kulturgüter/sonstige Sachgüter	
Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
Bundesnatur- schutzgesetz	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Der Regionalplan stellt das Plangebiet unmittelbar angrenzend zum Siedlungsraum als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar. Der Regionalplan hat nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes. Ein aus diesen Vorgaben abzuleitender, konkretisierender Landschaftsplan auf Kreisebene liegt für den betreffenden Bereich nicht vor.

Spezielle Schutzausweisungen existieren im Kartenserver des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) sowie im Geodatenatlas des Kreises Steinfurt nicht. Ebenso wenig gibt es Bereiche, die dem Zuständigkeitsbereich der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie zuzuordnen wären.

Von daher gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die sich unter anderem aus dem Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Landesnaturschutzgesetz NRW ergeben und den vorherigen Tabellen zu entnehmen sind.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Abschätzung zur voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands gegenüber dem Basisszenario bei Nichtdurchführung der Planung erfolgt, soweit möglich, auf Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen.

2.1.1 Fläche / Boden

Bestandsaufnahme:

Altlasten (Altstandorte, Altablagerungen) sind im Plangeltungsbereich nicht bekannt.

Die geologische Übersichtskarte zeigt für den Planbereich vollständig die Darstellung Grundmoräne der Serie Mittelpleistozän (System Quartär).

Die Bodenübersichtskarte beinhaltet für das Plangebiet den Bodentyp Plaggenesch. Die Bodenartengruppe des Oberbodens wird als lehmig-sandig angegeben. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen im mittleren Bereich zwischen 30 bis 45.

Entsprechend der Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, herausgegeben vom Geologischen Dienst NRW (GLA 2004), handelt es sich bei dem Plaggenesch um einen Bodentyp mit hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte. Dabei handelt es sich hinsichtlich des Aufbaus des Bodenprofils um einen besonders schutzwürdigen Boden, der durch historische Agrarkulturtechniken geprägt ist. Die Plaggenesche haben kulturhistorische Bedeutung und sind eine regionaltypische Erscheinung des nordwestdeutschen Tieflandes.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei einem Verzicht auf die Bebauungsplanaufstellung unterlägen die Böden weiterhin den wechselnden Beeinflussungen durch die landwirtschaftliche Bearbeitung. Eine hochbauliche Flächeninanspruchnahme würde sich nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) richten.

2.1.2 Gewässer / Grundwasser

Bestandsaufnahme:

Das Plangebiet gehört zum Flussgebiet „Ems NRW“ und liegt im Teileinzugsgebiet „Obere Ems“.

Im Geltungsbereich sind ebenso wie im nahen Umfeld keine offenen Gewässerstrukturen oder Wasserschutzgebietsausweisungen vorhanden.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Eine unveränderte planungsrechtliche Situation würde weiterhin bedeuten, dass das auf den landwirtschaftlichen Flächen auftreffende Niederschlagswasser weitgehend auf der Fläche selbst versickern kann, sofern keine Flächeninanspruchnahme auf Basis des § 35 BauGB erfolgt. Potenzielle Auswirkungen auf das Grundwasser oder der nahegelegenen Vorfluter durch Einträge von Wirkstoffen einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung können planungsrechtlich allerdings nicht beeinflusst werden.

2.1.3 Klima / Lufthygiene

Bestandsaufnahme:

Der Klimaatlas Nordrhein-Westfalen zeigt für das Plangebiet eine mittlere Jahrestemperatur von 9,7° C und einen mittleren Jahresniederschlag von 836 mm (Zeitraum 1981 – 2010). Am nordwestlichen Siedlungsrand ist aufgrund der im Umfeld vorhandenen Bebauung und den Übergängen zur freien Landschaft von einer insgesamt relativ ausgeglichenen klimatischen Situation auszugehen.

Lufthygienische Beeinflussungen könnten durch die Bewirtschaftung der umliegenden Ackerflächen entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht bekannt. Zudem können landwirtschaftliche Emissionen am Ortsrand als unvermeidbar und ortsüblich beschrieben werden.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei einem Verzicht auf die Planung und die entfallende Versiegelung der Oberflächen ist eine Beibehaltung der bisherigen klimatischen Situation zu prognostizieren. Langfristig unterliegt das Klima voraussichtlich den Folgen des Klimawandels.

2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Bestandsaufnahme:

Der Plangeltungsbereich liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Osnabrücker Hügelland“ und im Landschaftsraum „Mettinger Vorland und Westerkappeler Flächwellenland mit Seester Platte“. Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie Naturdenkmäler sind nicht im Plangebiet und in der unmittelbaren Umgebung vorhanden.

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation (PNV), also die Pflanzendecke des Planbereiches, die sich auf dem Standort einstellen würde, wenn der Einfluss des Menschen langfristig unterbleiben würde, besteht aus trockenem Eichen-Buchenwald. Die tatsächliche Vegetation besteht aus einer landwirtschaftlichen Nutzung (Wiese).

Artenschutzrechtlich relevante Kenntnisse liegen nicht vor.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Ein Planungsverzicht würde voraussichtlich die Bewahrung des bereits vorhandenen Artenspektrums bewirken, solange sich die randlichen Lebensbedingungen nicht ändern. Die Artenzusammensetzung und die Lebensraumausbildung wären weiterhin von den wechselnden landwirtschaftlichen Produktionsprozessen bzw. von der Unterhaltung / Bewirtschaftung der Fläche abhängig.

2.1.5 Orts- / Landschaftsbild

Bestandsaufnahme:

Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum „Mettinger Vorland und Westerkappeler Flächwellenland mit Seester Platte“. Das Landschaftsbild wird als abwechslungsreich beschrieben. Prägnant ist der Wechsel von Hügeln und Tälern sowie erhöht liegenden Eschen, Wäldern, Gehölzen, Wallhecken und Wiesenland, die sich in die zu ländlichen Siedlungen gewachsenen, ehemaligen Bauernschaften einfügen.

Das Plangebiet selbst wird landwirtschaftlich als Wiese genutzt. Das Ortsbild in der näheren Umgebung besteht aus den im Osten und Süden angrenzenden Siedlungsbereichen. Neben einem Gartenbaubetrieb befinden sich hier insbesondere Einfamilienhäuser.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Es ist von einer Beibehaltung der derzeitigen Situation bei einem Planungsverzicht auszugehen.

2.1.6 Mensch / Gesundheit

Bestandsaufnahme:

Der Plangeltungsbereich übernimmt keine besondere Erholungsfunktion für die Bevölkerung. Im nordwestlichen Nahbereich liegt der Sportplatz am Burgweg. Die angrenzenden Wegeflächen des Burgweges und Kapellenweges sind Bestandteil eines Rundwanderweges um Westerbeek.

Immissionen, die erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet aufweisen könnten, sind nicht erkennbar. Ein verkehrsrelevanter Immissionsträger liegt nicht im nahen Umfeld. Im Norden und im Westen befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Von dessen Bewirtschaftung auftretende Geruchseignisse/Stäube sind nicht auszuschließen. Es handelt sich dabei im Außenbereich um ortsübliche Immissionen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Immissionen der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzungen blieben bei einem Planungsverzicht bestehen. Die vollständige Umsetzung des Gartenbauprojektes mit etwaigen Spielgeräten wäre ohne eine Bauleitplanung voraussichtlich nicht möglich.

2.1.7 Kulturgüter / Sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme:

Innerhalb des Plangebiets sind Bau- und Bodendenkmäler und Hinweise auf sonstige Kultur- und Sachgüter nicht bekannt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

/

2.1.8 Wechselwirkungen

Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung der Flächen beeinflusst die unterschiedlichen Umweltaspekte unter anderem durch ihre Nutzungsintensität. Die einzelnen Schutzgüter beeinflussen sich zudem grundsätzlich untereinander und stehen teilweise in einem engen gemeinsamen Wirkungszusammenhang. Weitergehende besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien, die über die beschriebenen Zusammenhänge hinausgehen, sind jedoch nicht erkennbar.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Nachfolgend werden, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Schutzgüter beschrieben.

2.2.1 Fläche / Boden

Durch die planungsrechtlich festgesetzte Nutzung wird es voraussichtlich zu einer (Teil-)Versiegelung des unbebauten Bodens kommen. Durch eine Flächeninanspruchnahme kann eine Verlagerung des Oberbodens eintreten und die vielfältigen Funktionen des Umweltmediums Boden können in Teilen verloren gehen. Durch einen behutsamen Auftrag des Oberbodens in unversiegelte Bereiche kann der Verlust der Bodenfunktionen teilweise verhindert werden. Die Nutzungsfunktion als Fläche für Erholung bleibt indes bestehen.

2.2.2 Gewässer / Grundwasser

Durch die planungsrechtlich ermöglichte Flächeninanspruchnahme kann bei Umsetzung der Planung geringfügig die Versickerung des Niederschlagswassers auf der Fläche selbst eingeschränkt werden und es kann zu einem leicht erhöhten Oberflächenabfluss und einer etwas reduzierten Grundwasseranreicherung kommen. Ein unmittelbarer Eingriff in Oberflächengewässerstrukturen erfolgt nicht. Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität werden insofern nicht angenommen.

2.2.3 Klima / Lufthygiene

Durch die planungsrechtlichen Festsetzungen erhöht sich der mögliche Versiegelungsgrad, der somit nach Realisierung der Planung die Frischluftproduktion einschränken kann. Ebenso können in einem unerheblichen Umfang Windströmungen durch neue Strukturen beeinflusst werden.

Die klimatische Situation im näheren Umfeld erfährt durch das Gartenprojekt jedoch voraussichtlich keine relevante Veränderung.

2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Durch Inanspruchnahme bisher unbebauter und landwirtschaftlich genutzter Fläche kann in gewisser Weise das Artengefüge durch die zusätzliche Bebauung des Naturspielplatzes eingeschränkt werden. Gleichzeitig schafft das Gartenprojekt zur biologischen Vielfalt neue Lebensräume, weshalb eine Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Belange nicht erwartet wird.

2.2.5 Orts- / Landschaftsbild

Grundsätzliche Auswirkungen auf das Ortsbild sind bei Durchführung der Planung insofern zu erwarten, dass das derzeitige Wiesengrundstück dem Naturspielplatz weicht und ein naturnaher Erlebnisraum geschaffen wird. Negative Auswirkungen am nordwestlichen Ortsrand sind – auch durch die randliche Eingrenzung - nicht zu erwarten.

2.2.6 Mensch / Gesundheit

Erhebliche negative Auswirkungen auf das menschliche Wohlbefinden oder gar die Gesundheit sind durch die beabsichtigten Nutzungen nicht zu erwarten. Vielmehr wird durch das Gartenprojekt die Freizeit- und Erholungsnutzung ausgebaut.

2.2.7 Kulturgüter / Sonstige Sachgüter

Kulturelle Funktionen sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben ebenso wenig wie ökologisch relevante Sachgüter beeinträchtigt, weshalb erhebliche oder nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

2.2.8 Wechselwirkungen

Über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehende besondere Wechselwirkungen werden bei Durchführung der Planung nicht erwartet.

2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verringert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen sowie ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen

2.3.1 Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen

Wie im Planungsanlass beschrieben, handelt es sich bei dem Vorhaben um ein Gartenprojekt zur biologischen Vielfalt zur Umsetzung eines naturnahen und ökologischen Erlebnisraum. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch die Planung nicht erwartet.

Vermeidungs-, Verhinderungs und Verringerungsmaßnahmen wurden insofern bereits berücksichtigt, dass Fußwege und Bewegungsflächen mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen sind und eine Flächeninanspruchnahme auf ein Mindestmaß begrenzt wird. Darüber hinaus ist im Norden eine randliche Eingrenzung mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen vorgesehen.

2.3.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung / Ausgleichsmaßnahmen

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 18 BNatSchG zu prüfen, ob Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind und auf Grundlage des BauGB über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz zu entscheiden.

Da der Bebauungsplan eine Überbauung der Plangebietsfläche (Naturspielplatz) bis zu 20% ermöglicht, ist grundsätzlich ein Eingriff (Versiegelung) in Natur und Landschaft zu erwarten. Damit einhergehend ist auch ein Verlust des besonders schutzwürdigen Plaggenesch zu prognostizieren. Da das Gartenprojekt nicht nur Spielgeräte umfasst, sondern insbesondere auch naturnahe und ökologische Projekte (z.B. Anlage einer Streuobstwiese, Anlegung einer Blumenwiese mit Insektenhotel und Aufstellen von Bienenstöcken) beinhaltet, werden im Grundsatz keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB durch den Bebauungsplan gesehen. Vielmehr wird insgesamt eine ökologische Wertsteigerung des Wiesengrundstücks erwartet, die sich aufgrund der Flexibilität innerhalb des Bebauungsplanes ohne dezidierte Flächenfestsetzungen einzelner Nutzungen des Naturspielplatzes nicht exakt beziffern lässt. Aus den zuvor genannten Gründen erscheint eine spezifische Kompensationsberechnung in diesem Planverfahren deshalb als entbehrlich und die ermöglichten Eingriffe werden in sich selbst ausgeglichen.

2.3.3 Überwachungsmaßnahmen

Gegebenenfalls notwendige Überwachungsmaßnahmen sind Kapitel 3.2 zu entnehmen. Erhebliche Auswirkungen werden allerdings nicht erwartet, weshalb keine besonderen Instrumente eines Monitorings vorgesehen sind.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes standen im Wesentlichen nicht zur Verfügung. Der einfache Bebauungsplan ermöglicht zugleich das zunächst vorgesehene Gartenprojekt als auch zu einem späteren Zeitpunkt andere naturverträgliche Spielplatznutzungen.

2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch die Planung nicht zu erwarten. Die nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben innerhalb der privaten Grünfläche stehen nicht für eine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen, weshalb hier auf die Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle verzichtet werden kann.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien sowie auf vorliegenden Angaben der Träger öffentlicher Belange.

Fachgutachten zu spezifischen Umweltaspekten sind nicht beabsichtigt, da keine deutlichen Anhaltspunkte für einen weitergehenden Untersuchungsbedarf vorliegen.

Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Derzeit sind keine erheblichen und nicht kompensierbaren Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar, weshalb auf die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung verzichtet werden kann.

Besondere Instrumente eines Monitorings sind nicht vorgesehen. Dennoch wird die Einhaltung der umweltrelevanten Zielsetzungen bei der Konkretisierung und Realisierung der Nutzungen in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren geprüft.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die planungsrechtlich festgesetzte Nutzung wird eine bisher im planungsrechtlichen Außenbereich gelegene landwirtschaftlich als Wiese genutzte Fläche zu „Grünflächen (privat)“ mit der Zweckbestimmung „Naturspielplatz“ umgewidmet. Durch bereits geplante Vermeidungs-, Verringerungs- und Verhinderungsmaßnahmen wurden die Umweltauswirkungen auf ein Minimum reduziert. Eine Einschränkung erfolgt durch den Verlust zum Teil schutzwürdiger Böden (Plaggenesch) und einen erhöhten Oberflächenabfluss durch die Flächeninanspruchnahme/Versiegelung. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch die Planung nicht erwartet. Es sind keine erheblichen und nicht kompensierbaren Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar.

3.4 Referenzliste der Quellen

- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2017
- Regionalplan Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Energie 2016
- Klimaatlas Nordrhein-Westfalen: Online unter <http://www.klimaatlas.nrw.de>
- Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen: GEOportal.NRW.
Online unter: <https://www.geoportal.nrw/fachkategorien>
- Kreis Steinfurt: Digitaler Kartenschränk der Kreisverwaltung Steinfurt. Online unter:
<http://kreis-steinfurt.maps.arcgis.com/home/index.html>
- Gemeinde Westerkappeln: Flächennutzungsplan 2020

Aufgestellt:

Osnabrück, 24.07.2020

Ep/Lf-19052011-06

Planungsbüro Hahm GmbH

III. Verfahren

Der Rat der Gemeinde Westerkappeln hat der Begründung des Entwurfes in seiner Sitzung am 10.03.2020 zugestimmt.

Die Entwurfsbegründung hat zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom 06.04.2020 bis 08.05.2020 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Sie wurde aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung geprüft und (ergänzt) vom Rat der Gemeinde Westerkappeln in seiner Sitzung am 23.07.2020 als Begründung der Satzung gebilligt.

Westerkappeln,

Die Bürgermeisterin

.....

(Große-Heitmeyer)